



Wasser- und Abwasseranschlussgebühren ab 1. Januar 2021 Neubauten, Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten

Für Neu-, Um- und Anbauten sind gemäss **Wasser- und Abwasserreglement** Anschlussgebühren zu entrichten. Zuhanden des Baubudgets können die Anschlussgebühren wie folgt **abgeschätzt** werden:

1. Kanalisationsanschlussgebühr

Einmalige Gebühren		CHF
Anschlussgebühr zuzüglich Mehrwert-Steuer	pro SVGW-Belastungswert (gem. Verordnung zum Abwasserreglement)	300.-

2. Wasseranschlussgebühr

Einmalige Gebühren		CHF
Anschlussgebühr für: - Nutzungsart Wohnen - alle übrigen Nutzungsarten zuzüglich Mehrwert-Steuer	pro SVGW-Belastungswert (gem. Verordnung zum Wasserreglement)	250.- 400.-

Bei Umnutzung, Um - und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

Belastungswerte (Loading Unit – LU) nach SVGW (Stand 2013)

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

Apparatur/ Armatur	Anzahl Belastungswerte Loading Units (LU)		Pro Apparat, Armatur
	Kaltwasser	Warmwasser	
	LU	LU	LU
WC-Spülkasten	1	0	1
Haushaltsgeschirrspüler	1	0	1
Waschtisch, Waschrinne	1	1	2
Entnahmearmatur für Balkon	2	0	2
Haushaltwaschautomat	2	0	2
Urinoir-Spülung automatisch	3	0	3
Spül-u. Ausgussbecken, Waschtrog	2	2	4
Dusche	2	2	4
Entnahmearmatur f. Garten/Garage	5	0	5
Badewanne	3	3	6

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU

Zahlungsmodalitäten

Die Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt und auf **Basis der Bewilligung** mit einer provisorischen Verfügung vom Grundeigentümer eingefordert.

Die Anschlussgebühren für Neubauten sind spätestens 30 Tage nach **Anschluss der Wasseruhr** durch den Empfänger der provisorischen Verfügung geschuldet.

Die Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sind spätestens 30 Tage nach **Baubeginn** durch den Empfänger der provisorischen Verfügung geschuldet.